COVID-19-Kredite und Härtefallgelder aus Sicht der Wirtschaftsprüfung

Thorsten Kleibold
Dr. oec HSG, WP / StB (D)
OBT AG, Zürich

Sektion Aargau
ZOOM-Veranstaltung
25. Mai 2021

EXPERT suisse

Themen

1. COVID-19-Kredite und Härtefallgelder – Überblick
2. Behandlung in der Bilanz
3. Kapital- und Gläubigerschutz
4. Gesetzesverstösse und Umgang mit diesen
5. Zusammenfassung und Ausblick

Corona-Pandemie: Unterstützung für die Wirtschaft im Überblick

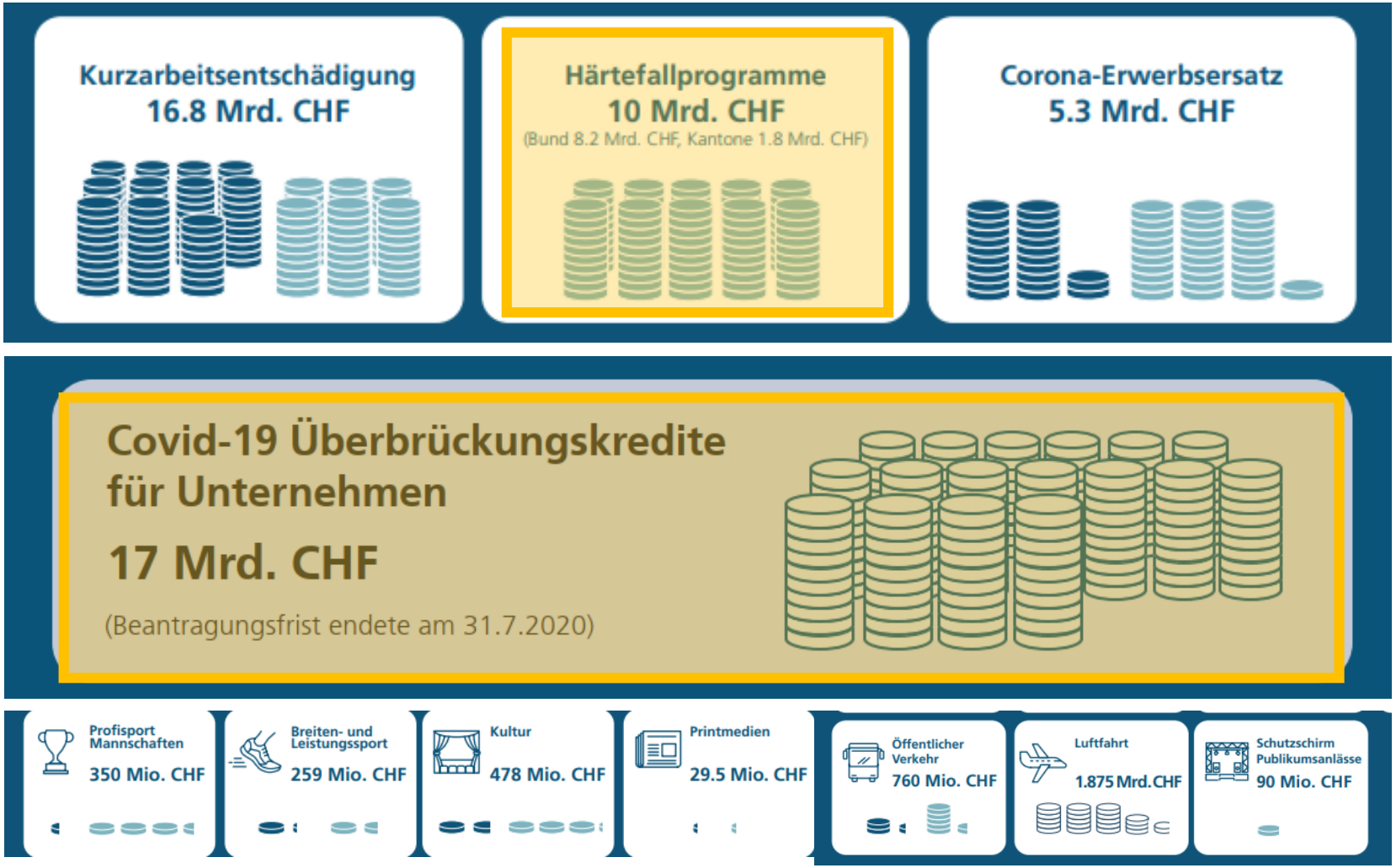

Solidarbürgschaftsverordnung und Solidarbürgschaftsgesetz
Covid-19-Überbrückungskredite

1. Anzahl und Volumen der Covid-19-Überbrückungskredite

	Anzahl	Durchschnittlicher Betrag in CHF	Total in CHF
Covid-19-Kreditvereinbarungen	137'023	102'000	14'000 Mio.*
Covid-19-Kredit-Plus	1'130	2.7 Mio.**	3'008 Mio.**
Total	**138'153**		**17'008 Mio.**

2. Bereits vollständig zurückbezahlte Covid-19-Überbrückungskredite

	Anzahl Kredite	Total in CHF
Total	10'150	2'114'447'279

3. Bürgschaftshonorierungen

	Anzahl Kredite	Durchschnittlicher Betrag in CHF	Total in CHF
2020	767	81'197	62'196'857
2021	1'248	89'267	111'315'798
Total	**2'015**	**86'196**	**173'512'655**

Stand: 19.05.2021

Covid-19-Gesetz und Covid-19-Härtefallverordnung
Gesprochene **Härtefallunterstützungen**

Von den Kantonen zwischen dem 26.9.2020 und dem 18.05.2021 gesprochene Härtefallunterstützungen		
Finanzierungsinstrument	Anzahl unterstützter Unternehmen	Total in CHF (Beiträge Bund und Kanton)
A-Fonds-perdu-Beiträge	27’495	2'286.6 Mio.
Darlehen / Bürgschaften / Garantien	2’062	243.6 Mio.
Stand Kantone AI, BS, SG: 11.05.2021; Stand übrige Kantone: 18.05.2021		

Covid-19-Gesetz und Covid-19-Härtefallverordnung
A-Fonds-perdu-Härtefallbeiträge nach Branchen

Härtefallgelder (Bund und Kanton) Top 10 Branchen (in Mio. CHF)

Volumen A-Fonds-perdu-Beiträge gemäss NOGA-Abteilung

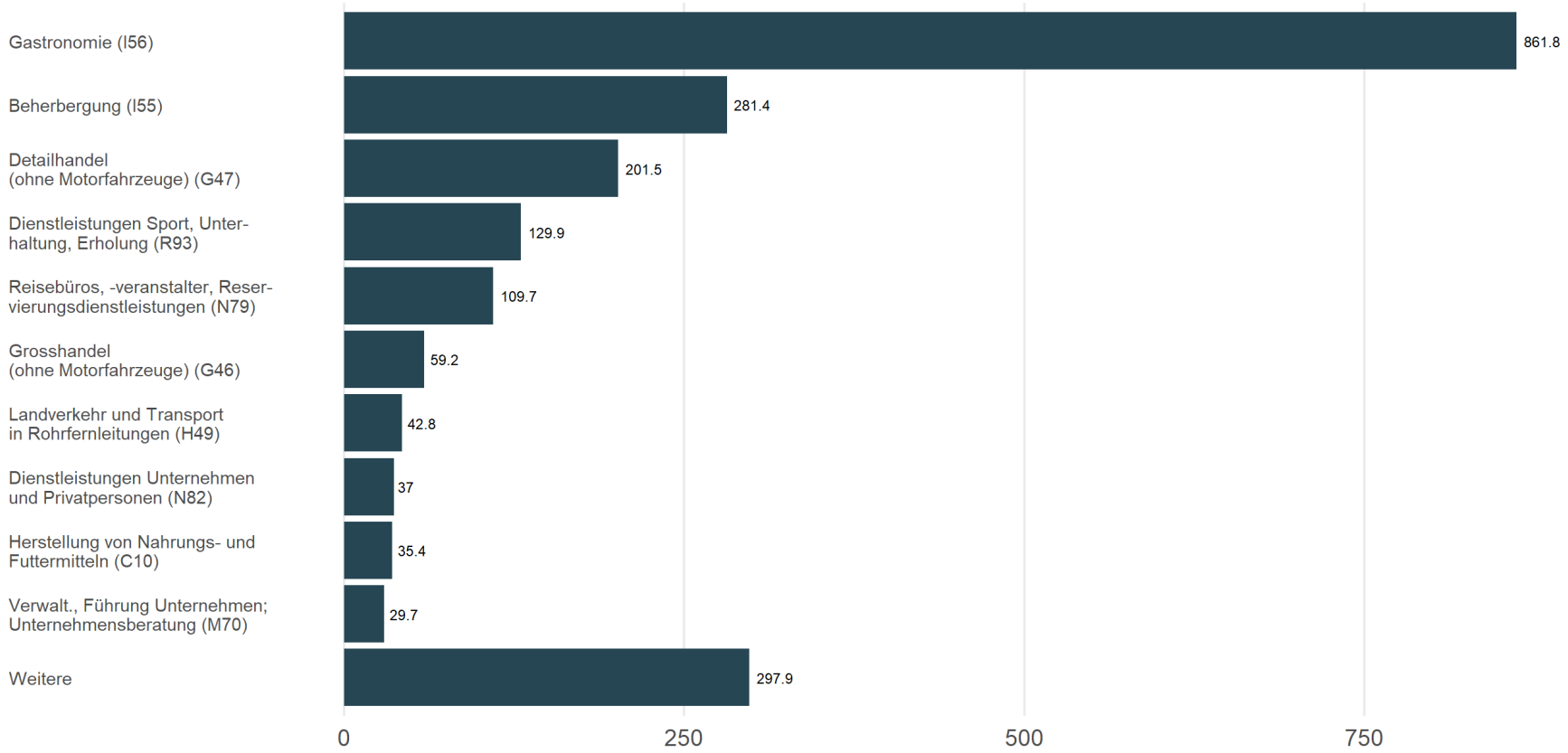

covid19.easygov.swiss | Stand Kantone: 04.05.2021

Zahlen und Fakten aus dem Kanton Aargau

7’675 Covid-Kredite: 5.8% aller Kredite und damit Nr. 6 in der Rangliste der Kantone

923 Mio. Fr. Kreditvolumen: 5.6% des Gesamtvolumens und damit Nr. 6 in der Rangliste der Kantone

Aargauische Kantonalbank: 2’113 Kredite und 301 Mio. Fr.

Offene Fälle nach Strafanzeige Kt. AG: 84 Fälle (11.2 Mio. Fr.), ca. 8.5% aller CH-weiten Fälle

Anzahl à-fonds-perdu-Beiträge im Kt. AG: 3’277 (77.4 Mio. Fr.), ca. 12% aller CH-weiten Fälle, jedoch nur 3.3% des Gesamtvolumens

Themen

1. COVID-19-Kredite und Härtefallgelder – Überblick
2. Behandlung in der Bilanz
3. Kapital- und Gläubigerschutz
4. Gesetzesverstösse und Umgang mit diesen
5. Zusammenfassung und Ausblick

COVID-19-Kredite - Behandlung in der Bilanz (1/2)

- COVID-19-Kredite = (verzinsliche) Verbindlichkeiten gem. Art. 959a Abs. 2 OR
  - Je nach beabsichtigter Rückzahlung sind diese als kurz- oder langfristig zu ihrem Nominalwert auszuweisen
  - Ausweis in der Bilanz: entweder separat, z.B. als «Verbürgter COVID-19-Kredit» oder zusammen mit anderen Finanzverbindlichkeiten in der entsprechenden Bilanzposition.
  - Allfällige im Zusammenhang mit diesen Krediten geschuldete Zinsen sind periodengerecht als Finanzaufwand nach Art. 959b Abs. 2 Ziff. 7 bzw. Abs. 3 Ziff. 4 OR zu erfassen.

- Unabhängig von der gewählten Darstellung in der Bilanz drängen sich im Anhang der Jahresrechnung weitere Angaben und Erläuterungen zum COVID-19-Kredit auf (Art. 959c Abs. 1 Ziff. 2 OR).

- Offenlegung umfasst insb. auch die mit einem COVID-19-Kredit verbundenen Auflagen gem. Verordnung/Gesetz sowie, falls anwendbar, gem. ähnlichen kantonalen Erlassen oder Vereinbarungen mit der kreditgebenden Bank.

COVID-19-Kredite - Behandlung in der Bilanz (2/2)

- Anhangangaben umfassen unter anderem:
  - Betrag, Verzinsung und (beabsichtigte) Dauer der Inanspruchnahme
  - Investitionsrestriktionen
  - Unzulässige Ausschüttungen
  - Restriktionen betreffend Gewährung und Ablösung von Finanzierungen gegenüber bzw. von Gruppengesellschaften und Eigentümern
  - Ggf. weitere relevante Punkte aus Kreditvereinbarungen
  - Ggf. Auswirkungen auf Situationen mit Kapitalverlust / Überschuldung nach OR 725

Härtefallgelder - Behandlung in der Bilanz

- Zeitpunkt der Erfassung in der **Bilanz**
  - **Gesetzesbestimmung**: Ansatzvoraussetzungen von Art. 959 Abs. 2 OR
  - **Gesetzesauslegung**: Bestehen einer Rechtsgrundlage, Erfüllen der Bedingungen gemäss der Rechtsgrundlage sowie «sachlogischer Zusammenhang zwischen einem Ereignis im Berichtsjahr der Erfassung und der à fonds perdu-Entschädigung»
  - **In der Praxis**: setzt dies aufgrund der bestehenden Unsicherheit voraus, dass im Zeitpunkt der Verabschiedung der Jahresrechnung die unternehmensspezifische, behördliche Gutsprache vorliegt. Ein Zahlungseingang nach dem Bilanzstichtag alleine ist keine hinreichende Grundlage für die Erfassung eines Anspruchs per Bilanzstichtag.

- Ausweis in der **Erfolgsrechnung**
  - ausserordentlicher Ertrag oder als Teil des sonstigen betrieblichen Ertrags und im Anhang entsprechend zu erläutern (Sachverhalt, Höhe, allfällige Auflagen z.B. hinsichtlich zukünftiger Dividenden, solange die Auflagen bestehen – auch in zukünftigen Jahresrechnungen).
  - Buchung stets über die Erfolgsrechnung, nicht direkt in das Eigenkapital.

Themen

1. COVID-19-Kredite und Härtefallgelder – Überblick
2. Behandlung in der Bilanz
3. Kapital- und Gläubigerschutz
4. Gesetzesverstösse und Umgang mit diesen
5. Zusammenfassung und Ausblick

COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz und COVID-19-Härtefallverordnung Bestimmungen im Kontext von **Kapitalverlust** und **Überschuldung**

- Für Zwecke des OR 725 werden die «Kleinkredite» (≤ 500 000 Franken) nicht als Fremdkapital berücksichtigt (Art. 24 SBüG):

Art. 24 Kapitalverlust und Überschuldung

[1] Für die Berechnung der Deckung von Kapital und Reserven nach Artikel 725 Absatz 1 OR[20] und für die Berechnung einer Überschuldung nach Artikel 725 Absatz 2 OR werden Kredite, die gestützt auf Artikel 3 Covid-19-SBüV[21] verbürgt wurden, nicht als Fremdkapital berücksichtigt.

[2] Absatz 1 gilt sinngemäss für alle Rechtsformen, die einer gesetzlichen Anzeigepflicht bei Kapitalverlust und bei Überschuldung nach Artikel 725 OR unterstehen.

Bitte beachten: kein OR 725-Moratorium mehr !

- Sämtliche Darlehen/Bürgschaften/Garantien nach Härtefallverordnung werden für OR 725 nicht als Fremdkapital betrachtet (Art. 21 Härtefallverordnung):

Art. 21 Kapitalverlust und Überschuldung

Für die Berechnung der Deckung von Kapital und Reserven nach Artikel 725 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR)[39] und für die Berechnung einer Überschuldung nach Artikel 725 Absatz 2 OR werden nicht als Fremdkapital berücksichtigt:

a. Darlehen, die der Kanton als Härtefallmassnahme im Einklang mit dieser Verordnung gewährt;

b. Kredite, die er als Härtefallmassnahme im Einklang mit dieser Verordnung verbürgt oder garantiert.

Berechnung von Kapitalverlust und Überschuldung
Beispiel: Berechnung

Beispiel	Covid-Kredit nach Art. 3 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung				
	Aktiven		**Passiven**		
	Übrige Aktiven	19'600	Übrige Passiven	20'000	
	Covid-Cash	500	Covid-Kredit Art. 3	500	
			Total Verbindlichkeiten	**20'500**	
			AK	1'000	
			Gesetzliche Reserven	500	
			Bilanzverlust	-1'900	
			Total EK	**-400**	
	Total Aktiven	**20'100**	**Total EK + Verbindlichkeiter**	**20'100**	
	Übrige Passiven	-20'000			
	OR 725.2 COVID Art. 24	100	**Hälftiger Kapitalverlust COVID 24**		
	OR 725.2 Normal	-400	**Überschuldung Normal**		
	Pflichten gemäss PS 290/SER: Beurteilung Fortführungsfähigkeit, erwartetes Ergebnis in nächster Rechnungsperiod				

Berechnung von Kapitalverlust und Überschuldung
Beispiel: Formulierungsempfehlung Revisionsbericht

"Ferner machen wir darauf aufmerksam, dass die Jahresrechnung der ___ AG eine buchmässige Überschuldung ausweist und die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist (Art. 725 Abs. 1 OR i.V. mit Art. 24 COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz)."

Allenfalls:
["Sodann weisen wir darauf hin, dass es der Verwaltungsrat unterlassen hat, die Generalversammlung unverzüglich über den Verlust von mehr als der Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven zu orientieren und ihr Sanierungsmassnahmen zu beantragen."]

Themen

1. COVID-19-Kredite und Härtefallgelder – Überblick
2. Behandlung in der Bilanz
3. Kapital- und Gläubigerschutz
4. Gesetzesverstösse und Umgang mit diesen
5. Zusammenfassung und Ausblick

Potenzielle und effektive Missbrauchsfälle bei COVID-19-Krediten

Missbrauchsarten (alle Art. gemäss Verordnung)	In Abklärung	Missbrauch nicht bestätigt	Berichtigung ohne Anzeige	Strafanzeige erstattet*			
				Offene Fälle		Abgeschlossene Fälle	
				Anzahl	Deliktsumme**	Anzahl	Deliktsumme**
Mehrfachanträge (Art. 3, Abs. 1)	38	102	217	86	CHF 16'286'765	14	CHF 889'385
Gründungsdatum (Art. 3, Abs. 1, a.)	49	113	168	12	CHF 1'266'500	4	CHF 125'600
In Konkurs-, Nachlass oder Liquidation (Art. 3, Abs. 1, b.)	37	6	12	16	CHF 1'020'859	5	CHF 1'098'500
Umsatzangabe (Art. 7, Abs. 1)	2'466	189	586	131	CHF 25'493'476	9	CHF 980'000
Unterstützung anderer notrechtlicher Regelungen (Art. 3, Abs. 1, d.)	1	0	1	0	0	0	0
Kreditverwendung allgemein und Ersatzinvestitionen (Art. 6, Abs. 1 und 2)[1]	556	31	37	545	CHF 63'760'302	62	CHF 6'061'263
Kreditverwendung Dividenden, Refinanzierungen, etc. (Art. 6, Abs. 3)[2]	530	217	1'126	19	CHF 4'793'695	4	CHF 970'000
Andere	70	13	33	173	CHF 20'142'992	11	CHF 1'159'574
Total	**3'747**	**671**	**2'180**	**982**	**CHF 132'764'589**	**109**	**CHF 11'284'322**

Stand: 19.05.2021
Die Statistik zeigt die Fälle, von denen die Bürgschaftsorganisationen Kenntnis haben, entweder weil sie selbst eine Strafanzeige erstattet haben oder weil sie von Dritten darüber informiert wurden. Sie ist nicht vollständig in Bezug auf Strafanzeigen, von denen die Bürgschaftsorganisationen keine Kenntnis haben.

Gesetzliche Covenants bei Inanspruchnahme von **COVID-19-Krediten**

[2] Während der Dauer der Solidarbürgschaft ausgeschlossen sind:

a. Dividenden und Tantiemen sowie die Rückerstattung von Kapitaleinlagen;

b. die Gewährung von Darlehen oder die Rückzahlung von Darlehen von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern oder von nahestehenden Personen; zulässig ist jedoch die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber einer mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer direkt oder indirekt verbundenen Gruppengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die vor Entstehung der Solidarbürgschaft bestanden haben, namentlich von vorbestehenden ordentlichen Zins- und Amortisationszahlungspflichten;

c. das Zurückführen von Gruppendarlehen mittels gestützt auf die Covid-19-SBüV erhaltener Kreditmittel; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur;

d. die Übertragung von Mitteln aus nach der Covid-19-SBüV verbürgten Krediten an eine mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.

[3] Die Mittel aus nach der Covid-19-SBüV verbürgten Krediten dürfen nicht zur Umschuldung vorbestehender Kredite verwendet werden. Zulässig ist jedoch:

a. die Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die den nach der Covid-19-SBüV verbürgten Kredit gewährt hat;

b. das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten.

Unzulässige Verwendungen von Covid-19-Krediten (Art. 2 Covid-19-SBüG)

Gesetzliche Covenants bei Inanspruchnahme von **Härtefallgeldern**

Art. 6 *Einschränkung der Verwendung*

Die staatlich finanzierten Härtefallmassnahmen sollen die Existenz von Schweizer Unternehmen und den Erhalt von Arbeitsplätzen sichern. Daher dürfen im Jahr der Beitragsgewährung und den drei drauf folgenden Jahren (das heisst, bei einer Beitragszahlung im Jahr 2021 in den Jahren 2021-2024), oder bis zur vollständigen Rückzahlung der Hilfe Dividenden oder Tantiemen weder beschlossen noch ausgeschüttet werden, noch dürfen die Mittel zur Rückerstattung von Kapitaleinlagen oder für Darlehen an Eigentümer dienen noch an ausländische Gruppengesellschaften fliessen. Jede Übertragung der Mittel an eine mit dem Unternehmen irgendwie verbundene Person oder ein irgendwie verbundenes Unternehmen im Ausland – z. B. im Rahmen eines Cash-Poolings – ist daher unzulässig. Hingegen bleiben Zahlungen aufgrund von vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs vorbehalten und sind zulässig, wie insbesondere ordentliche Zinszahlungen und Amortisationen, sofern diese auf vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen und fällig sind. Auch ordentliche marktgerechte Zahlungen für Lieferungen und Leistungen einer Gruppengesellschaft bleiben zulässig.

Diese Eingrenzung der Mittelverwendung ist auch bei der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung bzw. beim Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes vom 18. September 2020 ein wichtiges Element des Gesamtsystems.

Analog!
Vgl. Art. 6 Härtefallverordnung, hier Auszug aus Erläuterungsbericht

Unzulässige Verwendungen von Covid-19-Krediten – „Ausschüttungssperre“

- ***Während der Dauer der Solidarbürgschaft sind Dividenden und Tantiemen ausgeschlossen. Sind in diesem Zusammenhang nur «Ausschüttungen von Dividenden» zu verstehen oder bereits auch «Beschlüsse einer Dividende»?***

  - **Ausschüttungen und Beschlüsse**
    - zum einen die liquiditätswirksamen Zahlungen an Aktionäre oder Gesellschafter (Bardividende)
    - zum anderen aber auch bereits die den Aktionären oder Gesellschaftern aufgrund eines Gewinnverwendungsbeschlusses zugewiesenen Gewinnbestandteile, die möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt liquiditätswirksam ausbezahlt werden.
  - Ergo: **auch nicht (unmittelbar) liquiditätswirksame Dividendenausschüttungen** mittels Verrechnung mit Aktionärsdarlehen oder als Buchung auf dem Aktionärs-Kontokorrent
  - **Ebenso Sachdividenden** in der Form der Übertragung von Sachwerten

  - Galt schon nach unserer bisherigen Auffassung so.
  - Das Parlament hat diese Sichtweise mit Art. 2 Abs. 2 lit. a Covid-19-SBüG bestätigt.
  - Eine Beschränkung von Art. 2. Abs. 2 lit. a Covid-19-SBüG auf die effektive «Ausschüttung» im Sinne eines Cash-Abflusses wurde – entgegen eines Minderheitsantrags im Nationalrat – im Parlament abgelehnt.

Unzulässige Verwendungen von Covid-19-Krediten – „Ausschüttungssperre“

- ***Das Gesetz regelt, dass Rückerstattungen von Kapitaleinlagen während der Dauer der Solidarbürgschaft nicht zulässig sind.***

  a. Wie verhält es sich mit Herabsetzungen des nominellen Aktien- oder PS-Kapitals mit Mittelfreigabe?

  - Kapitalherabsetzung mit Mittelabfluss ist als «Zurückerstatten von Kapitaleinlagen» gem. Art. 2 Abs. 2 lit. a Covid-19-SBüG zu verstehen und damit während der Dauer eines COVID-19-Kredits unzulässig.
  - Eine deklarative Kapitalherabsetzung zur Beseitigung einer Unterbilanz (Art. 735 OR) als bilanzielle Sanierungsmassnahme ohne Mittelabfluss hingegen ist nach wie vor möglich (sog. «Harmonika»).

  b. Wie verhält es sich mit dem Erwerb von eigenen Aktien?

  - Es handelt sich faktisch (wirtschaftliche Betrachtungsweise) um ein «Zurückerstatten von Kapitaleinlagen», was gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a Covid-19-SBüG unzulässig ist.

Unzulässige Verwendungen von Covid-19-Krediten – Aktionärsdarlehen und Verbindlichkeiten im Konzernverbund

- ***Gesellschafterdarlehen / Gruppendarlehen***

  a. Wie ist der Begriff „Darlehen“ zu verstehen?

  - sämtliche Kreditgewährungen an Aktionäre bzw. Gesellschafter in ihrer Funktion als Anteilseigner (Aktionärsdarlehen) und in diesem Kontext auch Gruppendarlehen.
  - Verbindlichkeiten aus L+L aus einem operativen Leistungsaustausch mit üblichen Zahlungszielen (kein Finanzierungscharakter) sind nicht als Aktionärsdarlehen zu betrachten.
  - weiterhin zulässig sind bspw. Mietzinszahlungen an einen Aktionär oder eine andere von ihm beherrschte Konzerngesellschaft für von ihm oder dieser zur Nutzung überlassene Räumlichkeiten
  - Es sollen keine Mittel abfliessen oder Sicherheiten für bestehende oder neue Finanzverbindlichkeiten gewährt werden, wenn damit nicht zwingende Bedürfnisse zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs gedeckt werden.

  b. Solidarbürgschaftsverordnung sprach noch von Aktivdarlehen.

  - Wir hielten hierzu jedoch seinerzeit bereits fest, dass die Verwendung eines Covid-19-Kredits zur Rückzahlung eines vor Kreditgewährung gewährten Aktionärsdarlehens eine nicht zulässige Refinanzierung darstelle und selbiges für Gruppendarlehen anzunehmen sei.

Unzulässige Verwendungen von Covid-19-Krediten – Aktionärsdarlehen und Verbindlichkeiten im Konzernverbund

- ***Ordentliche versus ausserordentliche Amortisationen und Zinszahlungen***
  - Das Solidarbürgschaftsgesetz hat hier die notwendige Klarheit gebracht.
  - Amortisationen und Zinszahlungen für vorbestehende Kredite werden im Sinne von «pacta sunt servanda» für zulässig erklärt
    (Art. 2. Abs. 2 lit. b, c und d sowie Abs. 3 und 4 Covid-19-SBüG) .
  - Ausserordentliche Kündigungen oder Rückzahlungen zwecks Umschuldung vorbestehender Kredite mit einem Covid-19-Kredit sowie ausserordentliche Amortisationen oder ausserordentliche Zinszahlungen sind mit dieser gesetzlichen Bestimmung hingegen nicht erlaubt.
  - Und wie steht es um bankseitige «Umschuldungen» (Bank schreibt COVID-Kredit dem im Minus befindlichen KK-Konto gut)?

Unzulässige Verwendungen von Covid-19-Krediten – Erweiterungsinvestitionen

- ***Investitionen gem. Solidarbürgschaftsgesetz***
  - Erweiterungsinvestitionen in das Anlagevermögen sind vollumfänglich zulässig.
  - Eine Verwendung von Mitteln für Neuinvestitionen stellt keine Vertragsverletzung des Kreditnehmers dar (vgl. Art. 27 Abs. 2 Covid-19-SBüG).
  - Allerdings keine Rückwirkung.
    - Somit werden allfällige Verstösse gegen das bisherige Verbot für Erneuerungsinvestitionen gemäss Solidarbürgschaftsverordnung (vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. b. Covid-19-SBüV) nicht durch die neue Bestimmung im Solidarbürgschaftsgesetz geheilt.
    - Vgl. Erich Ettlin (Amtliches Bulletin, Ständerat Wintersession 2020, Sitzung vom 10.Dezember 2020): «*Wenn jemand diese Bestimmung […] - also keine Investitionen ins Anlagevermögen -, unter der Verordnung verletzt hat, wird das jetzt rückwirkend mit der Gesetzeseinführung legitimiert? Ich denke nicht. Ich denke, es bleibt eine Verletzung.*»
    - Anders formuliert: Die Bestimmung von Art. 27 Abs. 2 Covid-19-SBüG gilt prospektiv, nicht retrospektiv. => Dies hat Konsequenzen für die Hinweis- und Meldepflicht der Revisionsstelle.

- ***Investitionen gem. bisheriger Solidarbürgschaftsverordnung***
  - Verordnung kannte kein umfassendes Investitionsverbot.
  - Nach Art. 6 Abs. 2 lit. b SBüV war es zulässig Investitionen aus anderen Mitteln, z. B. aus erwirtschaftetem Cashflow, zu tätigen. Vgl. Botschaft zum Solidarbürgschaftsgesetz, S. 28.

Prüfungsauftrag – Prüfungsgegenstand - Meldepflichten

Art. 23 Aufgaben der Revisionsstelle

[1] Stellt die Revisionsstelle der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers im Rahmen der eingeschränkten oder ordentlichen Revision der Jahres- oder Konzernrechnung eine Verletzung einer Vorgabe nach Artikel 2 Absätze 2-4 fest, so setzt sie ihr oder ihm eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Wird dieser nicht innerhalb der gesetzten Frist hergestellt, so muss die Revisionsstelle die Generalversammlung informieren. Sollte der Verwaltungsrat den ordnungsgemässen Zustand auch dann nicht unverzüglich herstellen, so informiert die Revisionsstelle die zuständige Bürgschaftsorganisation.

[2] Die Bürgschaftsorganisation kann überprüfen lassen, ob die Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer bei der Verwendung der Kreditmittel die Vorgaben nach Artikel 2 Absätze 2-4 einhalten. Verfügt die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer nicht über eine Revisionsstelle, so kann die Bürgschaftsorganisation eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor mit der Überprüfung beauftragen. Verfügt die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer über eine Revisionsstelle, so kann die Bürgschaftsorganisation diese mit der Überprüfung beauftragen.

[3] Die oder der Beauftragte berichtet der Bürgschaftsorganisation und der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer über das Ergebnis der Überprüfung.

Prüfungsauftrag – Prüfungsgegenstand - Meldepflichten

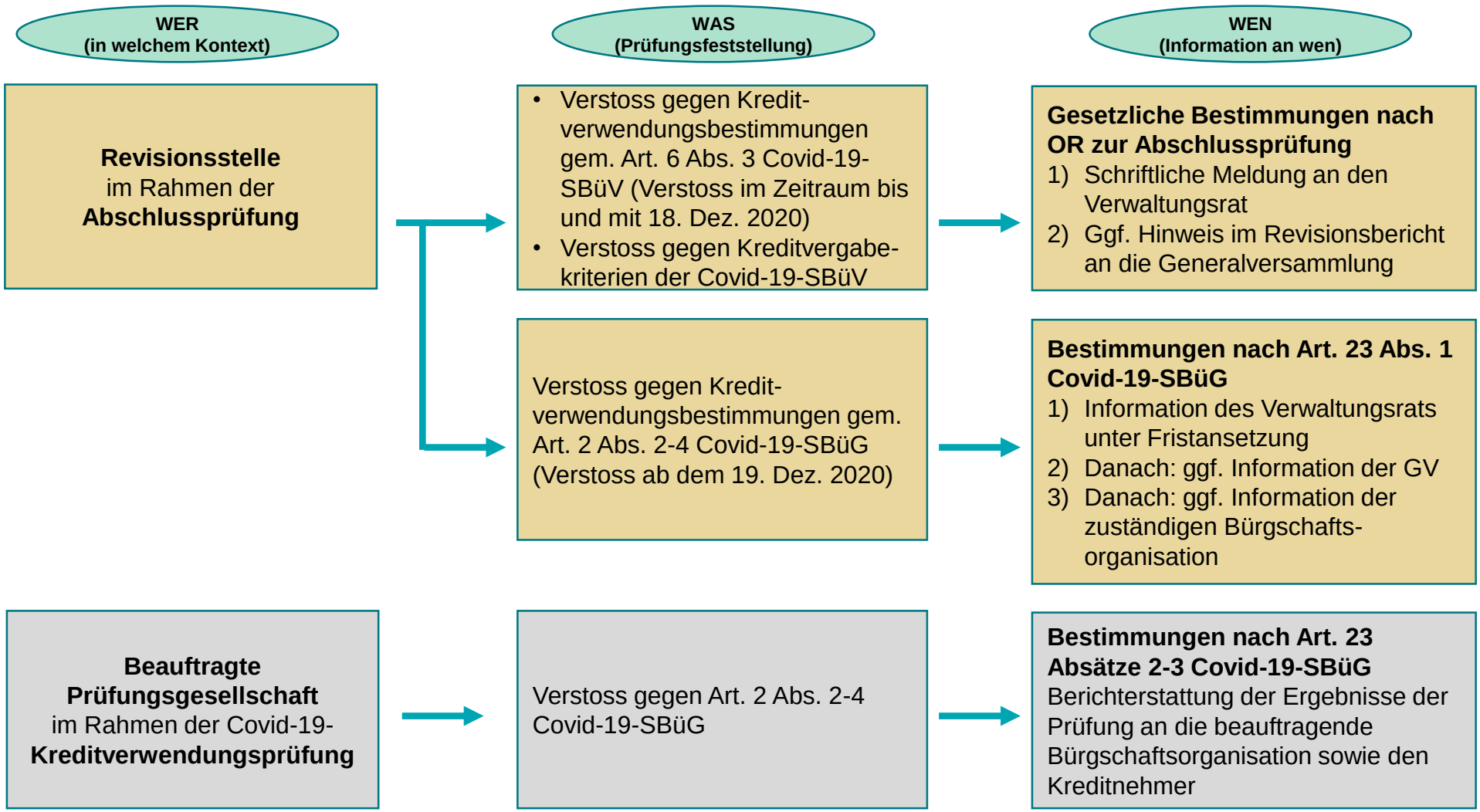

Prüfungsauftrag – Prüfungsgegenstand - Meldepflichten

- Art. 23 Covid-19-SBüG ändert den gesetzlichen Prüfungsauftrag der ordentlichen und eingeschränkten Revision nicht.
- In beiden Revisionsarten prüft die Revisionsstelle die Jahresrechnung sowie den Vorschlag des VR über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- So unter anderem Erich Ettlin: «*Es ist, wie gesagt wurde, keine Ausweitung der Aufgaben für die Revisionsstelle. Das ist wichtig. Der Prüfungsbereich bleibt gleich* […]»
  (Erich Ettlin, Wintersession 2020, Neunte Sitzung vom 10. Dezember 2020, Amtl. Bulletin).
- Allerdings: Teil des Prüfungsgegenstands sind je nach Wesentlichkeit auch die bilanzielle Darstellung der Covid-19-Kredite und diesbezügliche Offenlegungen.

Prüfungsauftrag – Prüfungsgegenstand - Meldepflichten

Teil des Prüfungsgegenstands sind die bilanzielle Darstellung der Covid-Kredite und diesbezügliche Offenlegungen.

(1) Inwieweit besteht ein Risiko, dass die Jahresrechnung aufgrund einer nicht gesetzeskonformen Verwendung eines Covid-19 Kredits wesentlich falsch dargestellt ist?

- Unmittelbare Rückzahlungspflicht bei Verstoss gegen Kreditverwendungsbestimmungen

(2) Auch können Verstösse gegen die Kreditgewährungsbedingungen zur umgehenden Fälligkeit des Covid-19-Kredits mit entsprechender Auswirkung auf den Bilanzausweis führen.

- Die Revisionsstelle wird daher die Unternehmensleitung bei **offensichtlich missbräuchlichen Gesuchen** - sofern im Rahmen der Abschlussprüfung erkannt - darauf hinweisen und einen entsprechenden Hinweis auch im Revisionsbericht an die Generalversammlung in Erwägung ziehen.
- Eine Pflicht zur Prüfung der Kreditvergabe besteht im Rahmen der Abschlussprüfung nicht.
- Allerdings könnte es aufgrund konkreter Anhaltspunkte angezeigt sein, sich mit der Frage der Kreditvergabe dennoch auseinanderzusetzen.

Prüfungsauftrag – Prüfungsgegenstand - Meldepflichten

Teil des Prüfungsgegenstands sind die bilanzielle Darstellung der Covid-Kredite und diesbezügliche Offenlegungen.

- Die Tatsache etwa, dass das geprüfte Unternehmen im Geschäftsjahr 2020 eine **Umsatzzunahme** im Vergleich zum Vorjahr erzielt hat, kann in Frage stellen, ob das Unternehmen im Zeitpunkt des Kreditantrags die Voraussetzungen zur Gewährung des Kredites erfüllt hat ("Der Kreditnehmer ist aufgrund der Covid-19-Pandemie namentlich hinsichtlich seines Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt", Art. 3 Abs. 1 lit. c. Covid-19-SBüV).
- **Relevant ist hier der Zeitpunkt der Kreditbeantragung**.
- War eine Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. c. Covid-19-SBüV beeinträchtigt, musste z.B. die Geschäftstätigkeit im Rahmen des staatlich verordneten Lockdowns eingestellt werden, und wurde von erheblichem Umsatzeinbruch ausgegangen, ist dies massgeblich.
- **Eine zwischenzeitliche Erholung des Geschäfts führt nicht rückwirkend zu einer anderslautenden Beurteilung.**

Prüfungsauftrag – Prüfungsgegenstand - Meldepflichten

Teil des Prüfungsgegenstands ist auch die Frage, ob es bei einem unberechtigten Kreditbezug und einer sofortigen Rückzahlungspflicht zu einer Going Concern-Thematik kommt.

- Steht dies nicht zu befürchten, sollten bei eing. Rev. i.d.R. Befragungen ausreichen.
- Auch PS 250 Tz. 14 und Tz. A9/A10 sehen für die ordentliche Revision als Prüfungshandlungen zur Identifikation von Gesetzesverstössen, die sich u.a. auf die Fähigkeit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit auswirken könnten, explizit Befragungen und Einsichtnahme in Korrespondenzen vor.
- Bei einer drohenden Rückzahlungsverpflichtung und einer daraus resultierenden Auswirkung auf die Fortführungsfähigkeit des Unternehmens sind die Vorgaben des Schweizer Standards zur Eingeschränkten Revision (SER) bzw. von PS 570 zu beachten.
  - Bei positiver Fortführungsprognose trotz einer wesentlichen Unsicherheit erfordert dies eine Offenlegung der Umstände im Anhang zur Jahresrechnung und eine Hervorhebung eines Sachverhalts im Revisionsbericht.
  - Bei Verunmöglichung der Fortführung muss die Jahresrechnung auf Veräusserungswerte umgestellt werden, eine Unterlassung diesbezüglich wird in den meisten Fällen zu einer Versagung des Prüfungsurteils resp. einer verneinenden Prüfungsaussage führen.

Meldepflicht: Generelle Hinweispflicht im Rahmen der Abschlussprüfung

- Gemäss den OR-Bestimmungen besteht bei der ordentlichen Revision - und bei der eingeschränkten Revision im Rahmen der beschränkten Hinweispflicht - eine Pflicht zur Adressierung von Gesetzesverstössen im Revisionsbericht an die GV.
- Gilt insoweit auch für festgestellte Verstösse gegen Bestimmungen der Solidarbürgschaftsverordnung bzw. des Solidarbürgschaftsgesetzes.
- Mit Art. 23 Abs. 1 Covid-19-SBüG besteht nun eine dem OR vorgehende Bestimmung, wonach festgestellte Verstösse gegen gewisse Vorgaben des Solidarbürgschaftsgesetzes ggf. auch eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Bürgschaftsorganisation auslösen.

Meldepflicht: Spezifische Meldepflichten gem. Solidarbürgschaftsgesetz

- Neue gesetzliche Meldepflichten für die Revisionsstelle
  - **JA**: Bei Verstössen gegen Vorgaben von Art. 2 Absätze 2 - 4 Covid-19-SBüG (**Kreditverwendungsbestimmungen**)
  - **NEIN**: Eine Meldepflicht bei Verstössen gegen **Kreditvergabekriterien** besteht gegenüber der Bürgschaftsorganisation aufgrund des klaren Wortlauts von Art. 23 Abs. 1 Covid-19-SBüG nicht.
- Dreistufige «Meldekaskade»
  - Zuerst Information des **Kreditnehmers**, d.h. üblicherweise Meldung an den Verwaltungsrat, unter Fristansetzung (*angemessene Frist*).
  - Sodann Information der **Generalversammlung**, sollte innerhalb der gesetzten Frist der ordnungsgemässe Zustand nicht hergestellt worden sein.
  - Schlussendlich Information der zuständigen **Bürgschaftsorganisation**, sollte der Verwaltungsrat den ordnungsgemässen Zustand auch nach Meldung an GV nicht *unverzüglich* hergestellt haben.
- Das dreistufige Meldesystem erfordert von der Revisionsstelle einen laufenden Austausch mit dem VR, damit sie in der Lage ist, festzustellen, ob der ordnungsgemässe Zustand hergestellt worden ist oder ob sie die nächste Stufe des Meldesystems anberaumen muss.

Meldepflicht: Hinweis- und Meldepflichten im Kontext von Neuinvestitionen

- Solidarbürgschaftsgesetz (ab dem 19. Dez. 2020) => **Meldepflicht** an die Bürgschaftsorganisation, sofern eine missbräuchliche Verwendung des Kredits identifiziert wird und der VR dies nicht korrigiert.

  Diese Meldepflicht bestand gemäss Solidarbürgschaftsverordnung nicht.
- Art. 27 Abs. 2 Covid-19-SBüG => **Übergangsbestimmung**:
  - "Werden **nach Inkrafttreten dieses Gesetzes** Mittel für bisher nach der Covid-19-SBüV unzulässige Neuinvestitionen verwendet, die nach diesem Gesetz jedoch zulässig sind, so stellt **diese Verwendung keine Vertragsverletzung** der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers dar."
  - Im Umkehrschluss: Neuinvestitionen vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes stellen eine Vertrags- und Gesetzesverletzung aufgrund der früher geltenden Bestimmungen der Solidarbürgschaftsverordnung (Covid-19-SBüV) dar.
- Die Meldepflicht nach Art. 23 Covid-19-SBüG betrifft die unzulässige Mittelverwendung nach Art. 2 Absätze 2 - 4 Covid-19-SBüG. Die Neuinvestitionen sind jedoch gemäss Solidarbürgschaftsgesetz inskünftig vollumfänglich zulässig!
- Revisionsstelle stellt ab Inkrafttreten des Gesetzes eine vor dem 19. Dezember 2020 getätigte unzulässige Neuinvestition fest.
  - Keine Meldepflicht gegenüber der Bürgschaftsorganisation.
  - Hingegen: Die Erweiterungsinvestitionen stellt einen Verstoss gegen die bisherige Verordnung dar => insoweit entsprechend im Rahmen der OR-Hinweispflicht im Revisionsbericht zu würdigen.

Meldepflicht: Hinweis- und Meldepflichten bei anderen Verstössen

- Offene Frage, ob andere Verstösse gegen die Kreditverwendungsbeschränkungen der bisherigen COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, die unverändert bzw. leicht verändert in Art. 2 Abs. 2-4 COVID-19-SBüG überführt worden sind, eine Meldepflicht an die Bürgschaftsgenossenschaft auslösen.
- Der Gesetzgeber hat diesbezüglich keine entsprechende Schlussbestimmung (wie bei den Neuinvestitionen) geschaffen.
- Zwei Sichtweisen (professionelles Ermessen des Prüfers!):

Keine Meldepflicht.

- Art. 1 Abs. 2 Schlusstitel ZGB => Danach unterliegen die vor dem Inkrafttreten eines neuen Gesetzes vorgenommenen Handlungen in Bezug auf ihre rechtliche Verbindlichkeit und ihre rechtlichen Folgen auch in Zukunft den bei ihrer Vornahme geltend gewesenen Bestimmungen.
- Verstoss unter der Verordnung, gem. der jedoch noch keine Meldepflicht galt.
- Meldepflicht klar expressis verbis bezogen auf Verstoss gegen das Gesetz.

Meldung möglich.

- «Unechte Rückwirkung» => Zweck des COVID-19-SBüG ist im Wesentlichen die Fortführung der entsprechenden Vorgaben der Covid-19-SBüV.
- Folglich spielt es nur eine untergeordnete Rolle, zu welchem Zeitpunkt der noch andauernde Verletzungstatbestand begründet wurde, sofern die materiellen Vorgaben von Art. 6 Abs. 3 COVID-19-SBüV und von Art. 2 Abs. 2-4 COVID-19-SBüG identisch sind.

Zusammenfassung und Ausblick

Weitergehende Ausführungen

Q&A EXPERTsuisse

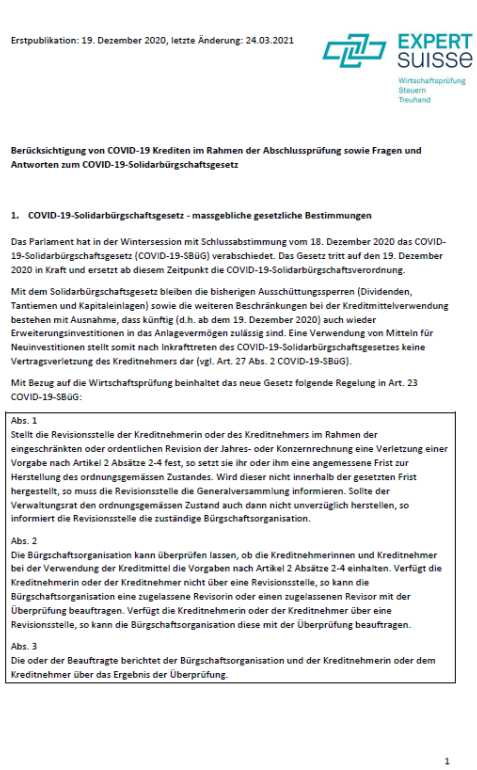

Erstpublikation: 19. Dezember 2020, letzte Änderung: 24.03.2021

EXPERT suisse
Wirtschaftsprüfung
Steuern
Treuhand

Berücksichtigung von COVID-19 Krediten im Rahmen der Abschlussprüfung sowie Fragen und Antworten zum COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz

1. COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz - massgebliche gesetzliche Bestimmungen

Das Parlament hat in der Wintersession mit Schlussabstimmung vom 18. Dezember 2020 das COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz (COVID-19-SBüG) verabschiedet. Das Gesetz tritt auf den 19. Dezember 2020 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung.

Mit dem Solidarbürgschaftsgesetz bleiben die bisherigen Ausschüttungssperren (Dividenden, Tantiemen und Kapitaleinlagen) sowie die weiteren Beschränkungen bei der Kreditmittelverwendung bestehen mit Ausnahme, dass künftig (d.h. ab dem 19. Dezember 2020) auch wieder Erweiterungsinvestitionen in das Anlagevermögen zulässig sind. Eine Verwendung von Mitteln für Neuinvestitionen stellt somit nach Inkrafttreten des COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetzes keine Vertragsverletzung des Kreditnehmers dar (vgl. Art. 27 Abs. 2 COVID-19-SBüG).

Mit Bezug auf die Wirtschaftsprüfung beinhaltet das neue Gesetz folgende Regelung in Art. 23 COVID-19-SBüG:

Abs. 1
Stellt die Revisionsstelle der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers im Rahmen der eingeschränkten oder ordentlichen Revision der Jahres- oder Konzernrechnung eine Verletzung einer Vorgabe nach Artikel 2 Absätze 2-4 fest, so setzt sie ihr oder ihm eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Wird dieser nicht innerhalb der gesetzten Frist hergestellt, so muss die Revisionsstelle die Generalversammlung informieren. Sollte der Verwaltungsrat den ordnungsgemässen Zustand auch dann nicht unverzüglich herstellen, so informiert die Revisionsstelle die zuständige Bürgschaftsorganisation.

Abs. 2
Die Bürgschaftsorganisation kann überprüfen lassen, ob die Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer bei der Verwendung der Kreditmittel die Vorgaben nach Artikel 2 Absätze 2-4 einhalten. Verfügt die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer nicht über eine Revisionsstelle, so kann die Bürgschaftsorganisation eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor mit der Überprüfung beauftragen. Verfügt die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer über eine Revisionsstelle, so kann die Bürgschaftsorganisation diese mit der Überprüfung beauftragen.

Abs. 3
Die oder der Beauftragte berichtet der Bürgschaftsorganisation und der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer über das Ergebnis der Überprüfung.

1

Expert Focus-Artikel Feb. 2021 Nay/Kleibold

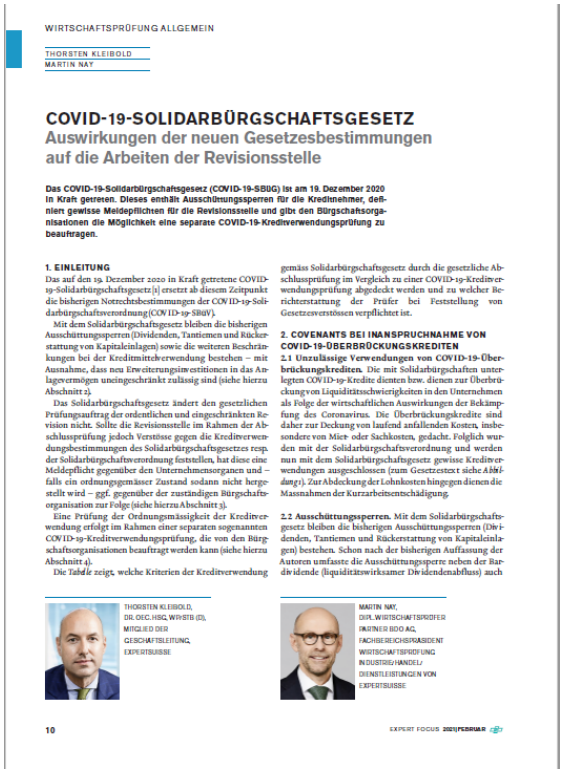

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG ALLGEMEIN

THORSTEN KLEIBOLD
MARTIN NAY

COVID-19-SOLIDARBÜRGSCHAFTSGESETZ
Auswirkungen der neuen Gesetzesbestimmungen auf die Arbeiten der Revisionsstelle

Das COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz (COVID-19-SBüG) ist am 19. Dezember 2020 in Kraft getreten. Dieses enthält Ausschüttungssperren für die Kreditnehmer, definiert gewisse Meldepflichten für die Revisionsstelle und gibt den Bürgschaftsorganisationen die Möglichkeit eine separate COVID-19-Kreditverwendungsprüfung zu beauftragen.

1. EINLEITUNG

Das auf den 19. Dezember 2020 in Kraft getretene COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz[1] ersetzt ab diesem Zeitpunkt die bisherigen Notrechtsbestimmungen der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung (COVID-19-SBüV).

Mit dem Solidarbürgschaftsgesetz bleiben die bisherigen Ausschüttungssperren (Dividenden, Tantiemen und Rückerstattung von Kapitaleinlagen) sowie die weiteren Beschränkungen bei der Kreditmittelverwendung bestehen – mit Ausnahme, dass neu Erweiterungsinvestitionen in das Anlagevermögen uneingeschränkt zulässig sind (siehe hierzu Abschnitt 2).

Das Solidarbürgschaftsgesetz ändert den gesetzlichen Prüfungsauftrag der ordentlichen und eingeschränkten Revision nicht. Sollte die Revisionsstelle im Rahmen der Abschlussprüfung jedoch Verstösse gegen die Kreditverwendungsbestimmungen des Solidarbürgschaftsgesetzes resp. der Solidarbürgschaftsverordnung feststellen, hat diese eine Meldepflicht gegenüber den Unternehmensorganen und – falls ein ordnungsgemässer Zustand sodann nicht hergestellt wird – ggf. gegenüber der zuständigen Bürgschaftsorganisation zur Folge (siehe hierzu Abschnitt 3).

Eine Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Kreditverwendung erfolgt im Rahmen einer separaten sogenannten COVID-19-Kreditverwendungsprüfung, die von den Bürgschaftsorganisationen beauftragt werden kann (siehe hierzu Abschnitt 4).

Die *Tabelle* zeigt, welche Kriterien der Kreditverwendung gemäss Solidarbürgschaftsgesetz durch die gesetzliche Abschlussprüfung im Vergleich zu einer COVID-19-Kreditverwendungsprüfung abgedeckt werden und zu welcher Berichterstattung der Prüfer bei Feststellung von Gesetzesverstössen verpflichtet ist.

2. COVENANTS BEI INANSPRUCHNAHME VON COVID-19-ÜBERBRÜCKUNGSKREDITEN

2.1 Unzulässige Verwendungen von COVID-19-Überbrückungskrediten. Die mit Solidarbürgschaften unterlegten COVID-19-Kredite dienten bzw. dienen zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten in den Unternehmen als Folge der wirtschaftlichen Auswirkungen der Bekämpfung des Coronavirus. Die Überbrückungskredite sind daher zur Deckung von laufend anfallenden Kosten, insbesondere von Miet- oder Sachkosten, gedacht. Folglich wurden mit der Solidarbürgschaftsverordnung und werden nun mit dem Solidarbürgschaftsgesetz gewisse Kreditverwendungen ausgeschlossen (zum Gesetzestext siehe *Abbildung 1*). Zur Abdeckung der Lohnkosten hingegen dienen die Massnahmen der Kurzarbeitsentschädigung.

2.2 Ausschüttungssperren. Mit dem Solidarbürgschaftsgesetz bleiben die bisherigen Ausschüttungssperren (Dividenden, Tantiemen und Rückerstattung von Kapitaleinlagen) bestehen. Schon nach der bisherigen Auffassung der Autoren umfasste die Ausschüttungssperre neben der Bardividende (liquiditätswirksamer Dividendenabfluss) auch

THORSTEN KLEIBOLD, DR. OEC. HSG, WP/STB (D), MITGLIED DER GESCHÄFTSLEITUNG, EXPERTSUISSE

MARTIN NAY, DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER, PARTNER BDO AG, FACHBEREICHSPRÄSIDENT WIRTSCHAFTSPRÜFUNG INDUSTRIE/HANDEL/DIENSTLEISTUNGEN VON EXPERTSUISSE

10 EXPERT FOCUS 2021|FEBRUAR

Zusammenfassung und Ausblick

- Erweiterungsinvestitionen nunmehr (wieder) uneingeschränkt möglich.
- Gleichbehandlung von COVID-Krediten und Härtefallgeldern zudem im Hinblick auf Mittelverwendung / Ausschüttungen sowie bzgl. Kapitalverlust/Überschuldung.
- Die Kredite sind allerdings im handelsrechtlichen Abschluss unter dem Fremdkapital auszuweisen.
- Sie werden noch längere Zeit die Bilanzen belasten sowie die Unternehmen in ihrer Ausschüttungs-/ Finanzierungspolitik beschäftigen.
- Befristete Entbindung von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige ausgelaufen.
- Bundesrat hat Kompetenz gem. SBüG ein weiteres Covid-19-Kreditprogramm aufzusetzen.
- Aktuell aber erfolgt weitere Stützung der Wirtschaft via die kantonalen Härtefallprogramme. Dieses Programm ist «offen» bis zum 31. Dez. 2021.
- Am 13. Juni aber zudem noch Volksabstimmung über das COVID-Gesetz, da Referendum zustande gekommen.

Besten Dank für
Ihre Aufmerksamkeit

EXPERT suisse